

18. Wahlperiode

0506 B

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz über den Beauftragten bzw. die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin (Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – AufarbBG Bln)

Drucksache 18/0416

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es wird ein § 3b eingefügt:

„§ 3b Beirat

(1) Beim Landesbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, zu denen mindestens gehören sollen:

1. ein Vertreter der Gedenkstätte Hohenschönhausen,
2. ein Vertreter der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße,
3. ein Vertreter der Berliner Landeszentrale für Politische Bildung,
4. ein Vertreter des Landesarchivs Berlin.
5. ein Vertreter des Forschungsverbunds SED-Staat an der FU Berlin sowie
6. zwei Vertreter der Opfer- bzw. Verfolgtenverbände sowie Aufarbeitungsinitiativen.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Senatsverwaltung für Kultur für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.

(3) Der oder die Landesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm. Der Beirat berät den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Erfassung und Auswertung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
- Einsichtnahme und Herausgabe von Stasiakten nach dem Stasi-Unterlagengesetz,
- in Fragen der Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen
- Opferbetreuung hinsichtlich der Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden
- Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung sowie diesbezüglicher Kooperationen

(4) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene und sonstige vertrauliche Informationen zu verpflichten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.“

Begründung:

Die Aufarbeitung der SED-Diktatur ist nicht allein die Arbeit einer einzelnen Behörde, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit erheblicher Tragweite, insbesondere für die Opfer des DDR-Unrechts. Die Einrichtung eines Beirates stärkt die Stellung des Landesbeauftragten und trägt zu einer umfassenden Vernetzung und breiten Absicherung der Entscheidungen des Landesbeauftragten bei.

Berlin, den 6. Juli 2017

Pazderski Trefzer

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD